BStU
000491

2. Die tatsächliche Anzeigenpflicht entsprechend § 225 StGB liegt vor, wenn der Zeuge Tatsachen erfahren hat, die die Handlung als Straftat charakterisieren und die Anzeigepflicht begründen. Die Kenntnis von der entsprechenden Straftat muß weiterhin vor ihrer Beendigung erlangt worden sein. Anzeigepflicht besteht deshalb nicht zu derartigen Kenntnissen, die der Zeuge nach der Beendigung einer Straftat erhalten hat.

3. Aussageverweigerungsrechte zu Angehörigen gemäß § 26 (1) Ziffer 1 - 3 und § 27 (4) bzw. gemäß § 27 (1) Ziffer 2 StPO bestehen immer dann nicht, wenn der Zeuge vom Vorliegen der Straftat vor deren Beendigung Kenntnis erhalten hat. Es ist unerheblich, ob er Anzeige erstattet hat oder nicht.

4. Der Bürger muß unverzüglich seiner Anzeigepflicht nachkommen. Er kann, wenn er Anzeige erstattet hat, danach zu jedem erforderlichen Zeitpunkt als Zeuge vernommen werden.
Zu Kenntnissen, die er während des tatsächlichen Vorliegens der Anzeigepflicht, also bis zur Beendigung der anzeigepflichtigen Straftat dazu erlangte, bestehen keine Aussageverweigerungsrechte zu Angehörigen gemäß § 26 (1) Ziffer 1 - 3 und 27 (4) bzw. gemäß § 27 (1) Ziffer 2 StPO.

5. Ist der Zeuge der Anzeigepflicht nicht nachgekommen und dem zufolge Straftäter nach § 225 StGB kann er ein Aussageverweigerungsrecht aus § 27 (4) StPO hinsichtlich der Abwendung einer möglichen Strafverfolgung seiner eigenen Person ableiten. Er kann aber auch auf dieses Recht verzichten und aussagen. Der Verzicht auf ein solches Recht ist endgültig.

6. Ein Zeuge hat zu Angehörigen de facto kein Aussageverweigerungsrecht, wenn er auch Anzeige erstattet. In allen anderen Fällen ist auf Grund der Sachlage zu 4. das Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 (4) StPO gegeben.

Kopie BStU
AR 8